

MARKT MOOSBACH

II-610/93

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des BauGB erläßt der Markt Moosbach folgende

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

Dem Markt Moosbach steht an den Grundstücken in dem Gebiet, für das mit Beschluß der Flurbereinigungsdirektion Regensburg vom 24.02.1986 Nr. C ñ V 7533.2 ñ 1004 das Flurbereinigungsverfahren Dorferneuerung Ragenwies II und vom 15.04.1991 Nr. C ñ V 7533.2 ñ 1006 das Flurbereinigungsverfahren Dorferneuerung Moosbach II angeordnet wurde, ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes umfaßt das Flurbereinigungsgebiet nach dem Verzeichnis der in die Verfahren einbezogenen Flurstücke (Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß Dorferneuerung Ragenwies, Stand 25.02.1986 und Moosbach, Stand 25.01.1991). Die Übersichtskarte zur Dorferneuerung (DF) Ragenwies vom 29.07.1993 sowie die Übersichtskarte zur Dorferneuerung Moosbach II vom 29.07.1993 werden zu Bestandteilen dieser Satzung erklärt. In beiden Übersichtskarten sind die Geltungsbereiche des Vorkaufsrechtes rot gekennzeichnet. Außerdem sind die Flurstücksverzeichnisse vom 25.02.1986 (Dorferneuerung Ragenwies) und vom 25.01.1991 (Dorferneuerung Moosbach) Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Städtebauliche Gründe

Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung der mit dem Dorferneuerungsverfahren angestrebten Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Erhaltung und Gestaltung des gewachsenen Ortsbildes, der Anpassung der Verkehrsverhältnisse an zeitgemäße Bedingungen, der Ordnung des Grundbesitzes und der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosbach, 29.07.1993
Markt

(Roßmann)
Erster Bürgermeister